



HVBG

HVBG-Info 02/1993 vom 21.01.1993, S. 0145 - 0155, DOK 473/017-BSG

**Keine Gewährung von Hinterbliebenenrente an den früheren Ehegatten bei Verzicht auf Schuldausspruch im Scheidungsurteil - BSG-Urteil vom 22.07.1992 - 13 RJ 17/91**

Keine Gewährung von Hinterbliebenenrenten an den früheren Ehegatten (§ 1265 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVO a. F.) bei Verzicht auf Schuldausspruch im Scheidungsurteil;

hier: BSG-Urteil vom 22.7.1992 - 13 RJ 17/91 -

Das BSG hat mit Urteil vom 22.7.1992 - 13 RJ 17/91 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die frühere Ehefrau des Versicherten muß sich im Rahmen des § 1265 Abs. 1 S. 2 RVO an den Ausspruch des von ihr nach § 48 EheG 1946 erwirkten Scheidungsurteils und seinen unterhaltsrechtlichen Folgen nach § 61 Abs. 2 EheG 1946 auch dann festhalten lassen, wenn sie die Möglichkeit gehabt hätte, eine für sie unterhaltsrechtlich günstigere Scheidung wegen Verschuldens des Versicherten (vgl. § 58 EheG 1946) zu begehren.
2. § 61 Abs. 2 EheG 1946 und § 1265 Abs. 1 RVO sind mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

Orientierungssatz:

Gegen die vom Gesetzgeber in den §§ 58, 60, 61 EheG 1946 vorgenommenen unterhaltsrechtlichen Differenzierungen ergeben sich unter dem Gesichtspunkt des Art. 6 Abs. 1 GG keine verfassungsrechtlichen Bedenken.